



Nr. 5 / 6. März 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Erding – Dorfen 42

Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 43

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2015 48

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2015 48

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 49

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 12. März 2015 49

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 24. März 2015 50

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der weiterhin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen 50

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 51

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Erding – Dorfen

Vom 22. August 2014

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Erding – Dorfen vom 27. Juli 2007 (OBABI S. 182) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. August 2014 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschrift

§ 8 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den vier Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG zwei Mitglieder auf den Landkreis Erding, ein Mitglied auf die Stadt Dorfen und ein Mitglied auf die Stadt Erding und von den zwei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der früheren Kreis- und Stadtparkasse Dorfen und ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der früheren Kreis- und Stadtparkasse Erding entfallen sollen,“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 22. August 2014
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding – Dorfen

Max Gotz
Vorsitzender des Zweckverbands
Oberbürgermeister der Stadt Erding

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Vom 10. November 2014

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), wird die Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Oktober 2014 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) ¹Der Landkreis Wasserburg am Inn und die Stadt Wasserburg am Inn haben sich mit Wirkung vom 1. März 1937 zur Fortführung der bisher vom Bezirk Wasserburg am Inn betriebenen Bezirkssparkasse und der von der Stadt Wasserburg am Inn betriebenen Städtischen Sparkasse Wasserburg am Inn zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. ²Anstelle des Landkreises Wasserburg am Inn ist ab 1. Juli 1972 als dessen Gesamtrechtsnachfolger der Landkreis Rosenheim getreten. ³Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wurden die Landkreise Erding und Mühldorf am Inn zu weiteren Mitgliedern des Zweckverbands bestimmt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der von der Sparkasse Altötting-Mühldorf in Haag i. OB betriebenen Zweigstelle bleiben hiervon unberührt.

(3) Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Stadt Wasserburg am Inn
- der Landkreis Rosenheim
- der Landkreis Mühldorf am Inn und
- der Landkreis Erding.

(4) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des örtlichen Geschäftsbezirks der Sparkasse und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wasserburg am Inn.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Wasserburg am Inn nach dem Stand vom 30. Juni 1972 mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde St. Christoph.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwölf übrigen Verbandsräten. ²Es entsenden

– die Stadt Wasserburg am Inn
sechs Verbandsräte

– der Landkreis Rosenheim
drei Verbandsräte

– der Landkreis Mühldorf am Inn
zwei Verbandsräte

– der Landkreis Erding
einen Verbandsrat

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von je 60 Euro. ²Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) ¹Die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahrs ausbezahlt; sie gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder solche Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind, der Beschluss ihnen insbesondere einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. ²Ferner dürfen sie an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind; das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder handelt. ³Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 Genannten einem Beruf oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden (Gruppeninteresse).

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) der Erlass der Sparkassensatzung sowie die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der vier von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die zwei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sollen zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Wasserburg und jeweils ein Mitglied und sein Ersatzmann auf den Landkreis Rosenheim sowie auf den Landkreis Mühldorf am Inn entfallen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern sollen je ein Mitglied und sein Ersatzmann den Wohnsitz in der Stadt Wasserburg am Inn und im Landkreis Rosenheim haben.

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,

e) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstaben d) und e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist im jährlichen Wechsel der Landrat des Landkreises Rosenheim und der erste Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn. ²Der nächste Turnus beginnt am 1. Mai 2015 mit dem ersten Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Rosenheim als Verbandsvorsitzender.

(2) ¹Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht nach Absatz 1 amtierende Amtsträger. ²Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der an Lebensjahren

älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört, den Vorsitz in der Verbandsversammlung. ³Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so ist der jeweilige Vertreter im Hauptamt neuer Verbandsvorsitzender. ⁴Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse; weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der jeweilige Stellvertreter des Landrats des Landkreises Erding in der Verbandsversammlung (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreter/seinere Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den bisherigen Beamten und Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Vermögensübergang, Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Das Vermögen der zu der Zweckverbandssparkasse zusammengeschlossenen Sparkassen ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Stand vom 1. März 1937 auf die Zweckverbandssparkasse über.

(2) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(3) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

– Stadt Wasserburg am Inn	50 %
– Landkreis Rosenheim	25 %
– Landkreis Mühldorf am Inn	17 %
– Landkreis Erding	8 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(4) ¹In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Abs. 3 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. ²Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.

(5) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 3 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband

fortsetzen, ändern oder auflösen wollen. ³Für Verbandsmitglieder, die nur mit einem Teil ihres Gebietes dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands angehören, ist es insbesondere als wichtiger Grund anzusehen, wenn die Bevölkerung dieses Gebietsteils unter Berücksichtigung der Erfüllung der gesetzlichen Sparkassenaufgaben durch die eigene Sparkasse des Verbandsmitglieds sparkassenmäßig in gleicherweise erfolgreich versorgt werden kann wie durch die in § 1 Abs. 4 genannte Sparkasse; dieser Nachweis wird in der Regel durch ein auf Marktforschungsergebnisse gestütztes Gutachten des Sparkassenverbands Bayern erbracht.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 3) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe e) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 3 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse und im Übrigen ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 3 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 5) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. Februar 1967 (RABI OB S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2003 (OBABI S. 79), außer Kraft.

Wasserburg am Inn, 10. November 2014
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Wasserburg am Inn

Wolfgang Berthaler
Landrat
Vorsitzender des Zweckverbands

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.105.610 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.520 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 346.500 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2015 1.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schongau, 9. Februar 2015
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.437.750 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 326.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	905.331,94 €
Gemeinde Krailling	255.910,40 €
Gemeinde Neuried	9.536,60 €
Gemeinde Planegg	20.725,50 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	94.263,80 €
Gemeinde Krailling	63.232,20 €
Gemeinde Neuried	59.409,00 €
Gemeinde Planegg	109.095,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Planegg, 12. Februar 2015
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Heinrich Hofmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 12. März 2015, um 10:00 Uhr seine 235. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Normenkontrollantrag der Gemeinde Pliening gegen die Regionalplanfestsetzung des Vorranggebiets 301 (Kiesabbau)
– Einstellung des Verfahrens
2. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Regionalen Planungsverbände am 3. März 2015
– mündlicher Bericht
3. Gesamtfortschreibung des Regionalplans;
Vorschlag der Kommission zur Struktur sowie zum Inhalt von Leitbildern und Normen

4. Anstehende Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, insbesondere zu den Zentralen Orten
5. Verschiedenes

München, 19. Februar 2015
 Regionaler Planungsverband München

Breu
 Geschäftsführer

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
 BAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 24. März 2015, 10:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 16. Januar 2014
3. Jahresrechnung 2013
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015
5. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern:
 Kapitel Windenergie
6. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern
7. Regionales Energiekonzept Südostoberbayern
8. Gesundheitsregion Südostoberbayern
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 3. März 2015
 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
 Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
 Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der weiterhin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 26. Februar 2015
 55.1-8791-49.775.2080**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die wesentliche Änderung der gentechnischen Anlage Nr. 775, in der weiterhin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29. Januar 2015, Az. 55.1-8791-49.775.2080, genehmigt.

Die wesentliche Änderung des Anlagenbetriebs betrifft die Haltung von Pflanzen, die gentechnisch veränderte Organismen der Risikogruppe 3 tragen, sowie die Durchführung von Labortätigkeiten mit diesem Material.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 20. März 2015 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 26. Februar 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind die Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird am 16. März 2015 gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Risikomanagementplans veröffentlicht und bis zum 16. Juli 2015 der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht (§ 14i UVPG). Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 16. März 2015 im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Juli 2015 bei der Regierung von Oberbayern, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 14 i, 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Innerhalb des Zeitraums vom 16. März 2015 bis zum 16. Juli 2015 wird im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Risikomanagementplans und des Umweltberichts erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Zudem kann bei der Regierung innerhalb dieses Zeitraums zu diesen Dokumenten auch schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberbayern:
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München

Pforte
Montag bis Donnerstag 08:30-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Risikomanagementplans. Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung

(sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

München, 6. März 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident